

Anlage 2 zur Beschlussvorlage J/IX/2018/0469

<p style="text-align: center;"><b><u>Geschäftsordnung</u></b> <b><u>für den</u></b> <b><u>Vorstand der Verkehrsverbund</u></b> <b><u>Rhein-Ruhr AÖR</u></b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>in der Fassung</b> <b>des Beschlusses des Verwaltungsrates</b> <b>der VRR AÖR</b> <b>vom 23.03.2006</b></p>	
	<p style="text-align: center;"><i><b>zuletzt geändert</b></i> <i><b>durch Beschluss des Verwaltungsrates</b></i> <i><b>der VRR AÖR</b></i> <i><b>vom 04.10. 2018</b></i></p>
<p><b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und leitet die VRR AÖR eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung unter Beachtung der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Anstalt und des Gewährträgers und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.</p>	
<p>(2) Die Ressorts der einzelnen Mitglieder des Vorstandes (Vorstandsressort) ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung</p>	

ist.	
<p>(3) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der VRR AöR zusammenzuarbeiten. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu geben und über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.</p>	<p><b>(3)</b> Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der VRR AöR zusammenzuarbeiten.</p>
	<p><b>(4)</b> Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu geben und über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.</p> <p>a) <b><u>Im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat insbesondere über den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Stellenplan und die Jahresvergabeplanung.</u></b></p> <p>b) <b><u>Zur Jahresvergabeplanung gehören insbesondere Vergaben, für die eine europaweite Ausschreibung vorgesehen ist, und Vergaben von besonderer Bedeutung, z.B. alle wesentlichen Angelegenheiten in Bezug auf die gesetzlichen Aufgaben (Tarif- und Beförderungsbedingungen, Nahverkehrsplanung, SPNV-Verkehrsdienstleistungen, Hinwirkungsaufgaben nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW).</u></b></p> <p>c) <b><u>Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat fortlaufend über den jeweiligen Stand der Jahresvergabeplanung und einzelner Vergabeverfahren.</u></b></p>
<p><b>(4)</b> Die Zuständigkeit anderer Organe oder Gremien kraft Satzung oder sonstiger Regelung bleibt von dieser Geschäftsordnung unberührt.</p>	<p><b>(5)</b> Die Zuständigkeit anderer Organe oder Gremien kraft Satzung oder sonstiger Regelung bleibt von dieser Geschäftsordnung unberührt.</p>

<b>§ 2 Mitglieder des Vorstandes</b>	
(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.	
(2) Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorstandssprecher.	
	(3) <u>Der Vorstand beschließt in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden von der für Organe und Gremien zuständigen Fachgruppe vorbereitet und organisiert.</u>
	(4) <u>Für die Überwachung der Ausführung und Umsetzung der Vorstandsbeschüsse wird in der für Organe und Gremien zuständigen Fachgruppe ein automatisiertes Beschlusscontrolling eingerichtet.</u>
<b>§ 11 Vorstandssitzungen</b>	
(1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die zweimal im Monat stattfinden sollen und durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden können. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Sitzungstermine und die Inhalte der Tagesordnung sind – soweit möglich – in der vorangegangenen Sitzung abzustimmen. Soweit erforderlich, sind der Einberufung Unterlagen zur Vorbereitung auf die Sitzung beizulegen.	
(2) Die schriftliche, fernkopierte, elektroni-	

<p>sche oder fernmündliche Abstimmung zwischen den Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Beschlüsse können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, in Textform übermittelte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden.</p>	
<p>(3) An den Sitzungen nehmen mindestens die Mitglieder des Vorstandes teil. Die Hinzuziehung leitender Mitarbeiter zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgt nur, wenn beide Vorstandsmitglieder zustimmen.</p>	
<p>(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.</p>	
<p>(5) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist in folgenden Fällen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist,</li> <li>b) Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied oder ein Organ der VRR AöR vorgelegt werden,</li> <li>c) Angelegenheiten von politischer Brisanz oder strategischer Bedeutung,</li> <li>d) strategische Unternehmensplanung, mittel- und langfristige Rahmenplanung,</li> <li>e) Wirtschaftsplan der VRR AöR (einschl. Nachträge),</li> <li>f) Grundzüge der Aufbauorganisation,</li> <li>g) Auftragsvergaben und sonstige</li> </ul>	<p>(5) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist in folgenden Fällen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist,</li> <li>b) Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied oder ein Organ der VRR AöR vorgelegt werden,</li> <li>c) Angelegenheiten von politischer Brisanz oder strategischer Bedeutung,</li> <li>d) strategische Unternehmensplanung, mittel- und langfristige Rahmenplanung,</li> <li>e) Wirtschaftsplan der VRR AöR <b><u>einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan und Jahresvergabeplanung</u></b>, (einschl. Nachträge zum Wirtschaftsplan),</li> </ul>

<p>Beschaffungen, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR überschreiten,</p> <p>h) mittel- und langfristige Personal- und Personalentwicklungsplanung,</p> <p>i) Betriebsvereinbarungen.</p>	<p>f) Grundzüge der Aufbauorganisation,</p> <p>g) Auftragsvergaben und sonstige Beschaffungen, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR überschreiten,</p> <p>h) mittel- und langfristige Personal- und Personalentwicklungsplanung,</p> <p>i) Betriebsvereinbarungen.</p>
<p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p>
<p>Der Verwaltungsrat hat der Geschäftsordnung gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung der VRR AöR (in der Fassung gemäß Beschluss vom 28.06.2005) in seiner Sitzung am 09.12.2005 zugestimmt.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat hat der Geschäftsordnung gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung der VRR AöR (in der Fassung gemäß Beschluss vom 28.06.2005) in seiner Sitzung am 09.12.2005 zugestimmt. Diese Geschäftsordnung trat am 01.01.2006 in Kraft.</p>
	<p>(2) <b><u>Die Änderung der Geschäftsordnung durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 04.10.2018 tritt am 05.10.2018 in kraft.</u></b></p>